

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 17. Oktober 2024 (Nr. 4 / 2024)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

1. Bgm. Ing. Daniel Lang
2. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
3. GR Julia Ringeltaube
4. GR Hermine Ebner, Mst.in
5. GR Maximilian Werdecker
6. GR Michael Bamberger
7. GRE Maria Schiemer
8. GR Paula Feichtlbauer

SPÖ-Fraktion:

9. GR Friedrich Schwarzenhofer
10. GRE Wolfgang Bachleitner
11. GRE Katrin Baumann
12. GR Marlene Diethör
13. GR Sylvia Freischlager
14. StR Andreas Bachleitner
15. GR Mag. Alfred Haufenmayr
16. GR Robert Mühlbacher
17. GR Johann Aigner, Mst.

FPÖ-Fraktion:

18. StR Günter Sieberer
19. GR Sigrun Klein
20. GR Herbert Behmüller
21. GRE Erich Dorn-Mayer
22. GR Christian Klein
23. StR Gerhard Klug

BFM-Fraktion:

24. StR Harald Breckner
25. GR Josef Sowinski
26. GR Gerald Böckl
27. GR Gerold Schmidt
28. GR Engelbert Grossberger
29. GRE Claudia Kriechhamer

GRÜNE-Fraktion:

30. GR DI (FH) Matthias Vietz
31. GRE DI Alfred Zehetner

Es fehlen:

a) entschuldigt:

GR Dominik Stempfer, FPÖ
GR Anita Breckner, BfM
GR Heinrich Lohberger, SPÖ
Vbgm. Christian Kaiser, SPÖ
GR Günther Freischlager, ÖVP
GR Michael Burgstaller, GRÜNE

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| 1. Erich Dorn-Mayr, FPÖ | für Dominik Stempfer |
| 2. Claudia Kriechhamer, BfM | für Anita Breckner |
| 3. Katrin Baumann, SPÖ | für Heinrich Lohberger |
| 4. Wolfgang Bachleitner, SPÖ | für Christian Kaiser |
| 5. Maria Schiemer, ÖVP | für Günther Freischlager |
| 6. DI Alfred Zehetner, GRÜNE | für Michael Burgstaller |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter
Mag. Manuel Stranzinger
Mag. Karin Wengler als Leiterin der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Bettina Berghammer

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde;
2. die Sitzung im Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2024 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates am 29.08.2024 zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 09.10.2024 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
4. die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 04. Juli 2024 (Nr. 3/2024) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Prüfbericht:

Prüfbericht örtl. Prüfungsausschuss zum 2. Nachtragsvoranschlag; Kenntnisnahme;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

GR DI (FH) Matthias Vietz

als Obmann des Prüfungsausschusses

dass der Prüfungsausschuss am 10.09.2024 den Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages geprüft und diesen als ordnungsgemäß erstellt befunden hat. Der Prüfbericht liegt den Fraktionen vollinhaltlich vor.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Prüfbericht zu den Prüfungsfeststellungen vom 10.9.2024 wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen

2. Nachtragsvoranschlag 2024;

Genehmigung des 2.NVA für das Finanzjahr 2024; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 07. Oktober 2024 den Entwurf zum 2. Nachtragsvoranschlag 2024 behandelt.

Gleichzeitig empfiehlt der Stadtrat die Projektprioritäten der mittelfristigen Finanzplanung wie folgt neu zu festzulegen:

- 1) ÖBB-Park & Ride Anlage (mit dem heurigen Jahr abgeschlossen)
- 2) Freibadsanierung
- 3) Sanierung Landesmusikschule

Die Auflage des Entwurfes des 2. Nachtragsvoranschlages 2024 wurde, wie vom Stadtrat empfohlen, gemäß § 76 Abs 3 iVm § 79 Abs 3 OÖ GemO kundgemacht. Der Entwurf liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Finanzabteilung auf und wird nach den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Homepage bereitgehalten.

Der Bericht samt Entwurf zum 2. Nachtragsvoranschlag 2024 sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2025 -2028 (MEFP) ist an die Fraktionen ergangen.“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 wird in der vorliegenden Entwurfsform wie folgt genehmigt:

	2. NVA	Mittelfristige Finanzplanung			
	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungshaushalt – SALDO 5	-5.196.200,00	320.300,00	2.306.600,00	2.765.700,00	2.673.400,00
Ergebnishaushalt-Nettoergebnis	-566.200,000	790.900,00	1.571.900,00	1.915.000,00	2.153.900,00
Rücklagenentnahmen	6.401.400,00	858.700,00	97.000,00	0	0
Rücklagenzuführungen	1.204.600,00	190.000,00	120.000,00	0	0
Rücklagensaldo	5.196.200,00	668.700,00	-23.000,00	0	0

Prioritätenreihung:

- 1) Freibadsanierung
- 2) Sanierung Landesmusikschule

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

3. Sonder-Bedarfszuweisung;

Verwendung der zugeteilten Sonder-BZ Mittel (IKD-2024-134.393/2-LI); Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Stadtgemeinde erhält aus der von der OÖ. Landesregierung am 22. April 2024 beschlossenen Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024“ einmalige und nicht rückzahlbare Sonder-BZ Mittel in Höhe von € 123.600,00.

Der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden, für welches investive Einzelvorhaben diese Mittel im Jahr 2024 verwendet werden. Erfolgt im Jahr 2024 keine Verwendung, so sind diese Mittel einer Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2024“ zuzuführen.

Im Zuge der nachfolgenden Debatte hat der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Sonder- Bedarfszuweisungsmittel 2024 in Höhe von € 123.600,00 werden der allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4. ASO - Leistungsvertrag:

Vereinbarung mit der Diakonie Spattstraße zur Bereitstellung von Assistenzkräften für das Schuljahr 2024/2025; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Für das Schuljahr 2024/2025 wurde der Betreuungsbedarf für Kinder an der Allgemeinen Sonderschule neu festgelegt. Mangels qualifiziertem Eigenpersonal sind wöchentlich 150 Betreuungsstunden durch Assistenzkräfte der Diakonie Zentrum Spattstraße abzudecken. Die Diakonie Zentrum Spattstraße stellt das dafür erforderliche und qualifizierte Personal als Dienstleistung mit einem Stundensatz von € 35,87 (Netto) zur Verfügung.

Der Einzelvertrag auf Basis des bestehenden Rahmenvertrages beginnt mit **09.09.2024** und endet mit **04.07.2025** und kann bei Bedarf auf bestimmte Zeit verlängert werden. Zudem kann der Vertrag während der Laufzeit unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist jeweils zum letzten eines Monats aufgekündigt werden.

Stadtratsempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den neuen Einzelvertrag mit der Diakonie Zentrum Spattstraße gemeinnützige GmbH, 4030 Linz, für das Assistenzpersonal der ASO, mit den Tarifanpassungen lt. vorliegendem Entwurf, für das Schuljahr 2024/2025 zu genehmigen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der neue Einzelvertrag wird mit der Diakonie Zentrum Spattstraße gemeinnützige GmbH, 4030 Linz, für das Assistenzpersonal der ASO, mit den Tarifanpassungen für das Schuljahr 2024/2025 wie folgt genehmigt:

E I N Z E L V E R T R A G

für das Schuljahr 2024/25 auf Basis des bestehenden Rahmenvertrages

§ 1 Vertragspartner

Auf Basis des bestehenden Rahmenvertrages für Assistenz für Schüler:innen wird nachstehender Einzelvertrag zwischen

Auftraggeber: Stadtgemeinde Mattighofen; Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen

Auftragnehmer: Diakonie **Zentrum Spattstraße** gemeinnützige GmbH Willingerstraße 21,
4030 Linz

geschlossen.

§ 2 Leistungsumfang und Leistungszeitraum

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer für folgenden Zeitraum Leistungen zu erbringen:

09.09.2024 bis 04.07.2025

Leistungsart (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Assistenz für Schüler:innen
56,5 Stunden pro Woche ab 09.09.2024
100,0 Stunden pro Woche ab 01.10.2024
- Freizeitbetreuung
xx Stunden pro Woche
- Assistenz in der Freizeitbetreuung in ganztägigen Schulformen (GTS)
39,5 Stunden pro Woche ab 09.09.2024
50,0 Stunden pro Woche ab 01.10.2024

§ 3 Leistungsentgelt

Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer je vereinbarter geleisteter bzw. vertragsgemäß vergütungspflichtiger Betreuungsstunde

EUR 35,87 netto

zzgl. jährlicher Erhöhung lt. Kollektivvertrag für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen der Diakonie Österreich zu Jahresbeginn.

Sämtliche Zahlungen des Auftraggebers sind auf das Konto des Auftragnehmers bei Hypo OÖ. Landesbank AG, IBAN: AT98 5400 0000 0037 1088, BIC: OBLAAT2L zu erbringen.

§ 4 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des zwischen beiden Vertragspartnern geschlossenen Rahmenvertrages.

§ 5 Vertragslaufzeit

Dieser Einzelvertrag tritt mit der Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird für den im § 2 angeführten Zeitraum befristet abgeschlossen.

Er kann von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Letzten eines Monats aufgekündigt werden. Darüber hinaus steht dem Auftraggeber das Recht der sofortigen Vertragsbeendigung zu, wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung und Nachfristsetzung beharrlich fortfährt, die vereinbarten Betreuungsstunden nicht zu leisten. Dem Auftragnehmer steht das Recht der sofortigen Beendigung des Vertrages zu, wenn der Auftraggeber trotz Setzung einer Nachfrist mit den geschuldeten Geldleistungen mehr als 14 Tage im Rückstand bleibt.

Änderungen dieses Vertrages sind nur in schriftlicher Form gültig.

namhaft gemachte natürliche oder juristische Person das Leasingobjekt mit Ablauf der Kündigungsdauer (09. November 2024) erwirbt.

Vertragsgemäß bietet der Leasinggeber das Leasingobjekt per 30. November 2024 der Stadtgemeinde zum Kauf an.

Kaufpreis:

Der Kaufpreis entspricht dem kalkulierten Restwert und beträgt € 4,541.764,96. Bei Berichtigung des Kaufpreises werden die bereits geleisteten Kautionen angerechnet und das bis 30. November 2024 sich ergebende Kautionsguthaben beträgt ebenfalls € 4,541.764,96 und wird mit dem Kaufpreis gegenverrechnet, sodass dieser € 0,00 beträgt.

a) Optionsausübung

Mit Ausübung der Option und Übertragung des Objektes in das Eigentum der Stadtgemeinde hat diese die Grunderwerbsteuer (3,5 %), die Eintragungsgebühr (1,1 %) und die Kosten für die Errichtung der Verträge zu entrichten.

Auf Grundlage des ermittelten Grundstückswertes (Bemessungsgrundlage) iHv € 5,531.502,71 (Wert nach Pauschalwertmodell: € 8,510.004,17 x 65 % = € 5,531.502,71) er rechnen sich folgende Kosten:

Grunderwerbsteuer:	€ 193.602,59
Eintragungsgebühr:	€ 54.739,94
Vertragserrichtung:	€ 2.400,00
Summe	€ 250.742,53

Mögliche Alternativen:

b) Nichtausübung der Option:

Der Vertrag würde weiterlaufen. Die Kostenbasis für den Anschlussleasingmietvertrag wäre der Kaufpreis iHv € 4,541.764,96. Die geleisteten Kautionen würden bis auf die neu vereinbarten Eigenmittel ausbezahlt.

Die bisherige günstige Verzinsung würde wegfallen und für die Dauer der steuerlich möglichen Laufzeit würden die marktüblichen Zinsen berechnet. Diese würden, laut Auskunft des Leasinggebers, von derzeit 0,48 Prozentpunkten Aufschlag auf den 3-Monats-EURIBOR, neu bei 1,5 bis 1,75 Prozentpunkte betragen.

Die Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und Vertragskosten würden (vorerst) entfallen.

Kaution zur Finanzierung von Projekten

Die Auszahlung der Kaution könnte zur Finanzierung der anstehenden bzw geplanten Projekte (Freibad, LMS, PV Anlagen, 4. Brunnen) herangezogen werden, wo nach Abzug der Förderungen auf Grund vorliegender Grobkostenschätzung in den Jahren 2024 bis 2026 Finanzmittel in Höhe von rd € 5,250.000,00 benötigt werden und ein Teil davon über Fremdmittel (Darlehen) zu finanzieren sein wird.

Bei den angebotenen Aufschlägen ist von einem Soll-Zinssatz von rd. 5 % auszugehen. Nicht benötigte Mittel aus der Kaution könnten im Gegenzug auf eine Termineinlage gegeben werden und so zwischen 2,5 bis 3,0 Prozent Habenzinsen (exkl. KESt) lukriert werden. Durch die

Gegenrechnung von Soll- und Habenzinsen und Entfall der Vergebühung könnte insgesamt betrachtet eine günstige Finanzierung der Projekte erreicht werden.

Um diese Finanzierungsmöglichkeiten auch einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu unterziehen, wurde das bereits mehrmals für die Stadtgemeinde tätige Büro Wagenhofer & Partner GmbH & Co KG die österreichweit Gemeinden in Finanzierungsangelegenheiten beraten, konsultiert.

Auf Grund der aktuellen Angebotssituation bei Gemeindedarlehen würden sich, abhängig von Laufzeit und Art der Verzinsung (fix vs variabel) bei einem Darlehn über € 4,5 Mio gegenüber dem Angebot des Leasinggebers Mehrkosten zwischen € 430.000,00 und € 600.000,00 errechnen.

Die Gegenüberstellung einer Habenverzinsung ist schwer möglich und es ist davon auszugehen, dass diese Mehrkosten dadurch nicht kompensiert werden können. Auch die nach einer Laufzeit von weiteren 20 Jahren reduzierte Grunderwerbsteuer würde diesen Nachteil nicht kompensieren.

Fazit:

Durch Nichtausübung der Option ergeben sich bei aktueller wirtschaftlicher Betrachtungsweise unter Berücksichtigung etwaiger Steuerreduktionen auf Grund höherer Finanzierungskosten keine wirtschaftlichen Vorteile für die Stadtgemeinde.

Dem Gemeinderat soll daher die Ausübung der Option durch Abschluss des Auflösungsvertrages und der Aufhebungs- und Lösungsvereinbarung wie vorliegend empfohlen werden und das Objekt in das Eigentum der Stadtgemeinde rückübertragen werden.

29.08.2024

Mag. Andreas Spitzwieser

Stadtratsempfehlung:

Die bestehende Leasingvereinbarung mit der OÖ. Kommunal-Immobilienleasing GmbH, Linz soll nicht weitergeführt werden und das Gebäude in das Eigentum der Gemeinde übertragen werden. Dazu ist es erforderlich, dass 2 Verträge abgeschlossen werden, einerseits der Auflösungsvertrag zur Beendigung des bestehenden Leasingverhältnisses und andererseits die Aufhebungs- und Lösungsvereinbarung zur Herstellung der Grundbuchsordnung.“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgende

Beschlüsse:

1. Die bestehende Leasingvereinbarung mit der OÖ. Kommunal-Immobilienleasing GmbH, Linz soll nicht weitergeführt werden und das Gebäude in das Eigentum der Gemeinde übertragen werden. Dazu wird der vorliegende Auflösungsvertrag beschlossen.

2. Die Aufhebungs- und Löschungsvereinbarung zur Herstellung der Grundbuchsordnung wird beschlossen.

AUFLÖSUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

O.Ö. Kommunal-Immobilienleasing GmbH
Europaplatz 1a
4020 Linz
FN 50814b LG Linz

in der Folge kurz Leasinggeber genannt, einerseits,

und

Stadtgemeinde Mattighofen
Stadtplatz 1
5230 Mattighofen

in der Folge kurz Leasingnehmer genannt, andererseits, wie folgt:

Vertragslage

1. Die Vertragsparteien haben am 11.07./07.10./22.10.2002 einen Baurechtsvertrag über die Baurechtsliegenschaft EZ 2032, GB 40117 Mattighofen abgeschlossen. Mit diesem Baurechtsvertrag hat der Leasingnehmer die auf der Baurechtsliegenschaft bestehenden Bauwerke (Altbausubstanz) erworben. Der Baurechtsvertrag wurde dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz zu ERFNR 316308 angezeigt.
2. Weiters haben die Vertragsparteien am 11.07./22.10.2002 einen ImmobilienLeasingmietvertrag Nr. 114.270 (früher Nr. 645.046) über die oben angeführte Liegenschaft samt dem errichteten und umgebauten Gebäude (Pflichtschulkomplex Bernaschekschule) abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz am 08.11.2002 zu ERFNR 316309 angezeigt.

Auflösungsvereinbarung

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit die einvernehmliche Auflösung des unter I.2. angeführten Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung, dass bis längstens 31.01.2025 eine rechtswirksame Aufhebungs- und Löschungsvereinbarung zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer über das in Punkt I. bezeichnete Baurecht abgeschlossen wird. Der in dieser Aufhebungs- und Löschungsvereinbarung als Stichtag für die Übergabe vereinbarte Termin gilt auch als Stichtag für die Auflösung des in I.2. genannten Vertrages.

Rechte und Pflichten

1. Der Leasingnehmer verzichtet hiermit ausdrücklich auf sämtliche Ansprüche und Rechte, die ihm im Zusammenhang mit den unter I. genannten Verträgen gegen den Leasinggeber zustehen, insbesondere auf die Rückzahlung der geleisteten Kautionen aus dem Immobilien-Leasingmietvertrag. Vereinbarungsgemäß werden die Kautionen aus dem Immobilien-Leasingmietvertrag nämlich mit der Abfindungszahlung der in II. angeführten Aufhebungs- und Löschungsvereinbarung gegenverrechnet.

2. Allfällige vom Leasinggeber im Zusammenhang mit dem Abschluss der unter I. angeführten Verträge beigebrachte Sicherheiten und Erklärungen Dritter in Bezug auf das Bau-recht sind gegenstandslos.
3. Der Leasingnehmer wird auch nach Beendigung des in I.2. genannten Vertrages sämtliche Pflichten, die sich aus diesem Vertrag für ihn bis zum Stichtag der Auflösung ergeben, erfüllen.
4. Wurde nach Ablauf von 10 Jahren ab Leasingbeginn zur unechten Umsatzsteuerbefreiung optiert, so nimmt der Leasingnehmer ausdrücklich zur Kenntnis, dass es insb. auch nach Auflösung bzw. Beendigung des Leasingvertrages im Jahr nach Beendigung des Leasingvertrages zu einer Weiter-verrechnung der nicht mehr abzugsfähigen Vorsteuerbeträge kommen kann.

Erklärung

1. Festgehalten wird, dass der Abschluss der unter II. angeführten Aufhebungs- und Lösungsvereinbarung und die vertragsgegenständliche Auflösung des unter I.2. genannten Vertrages auf ausdrücklichen Wunsch des Leasingnehmers erfolgen.
2. Aus diesem Grunde und aus dem Grunde, da der Leasingnehmer den unter II. angeführten Leasinggegenstand ausschließlich genutzt hat, steht der Leasingnehmer dem Leasinggeber dafür ein, dass der Leasinggegenstand sich in einem solchen Zustand befindet, dass die Käuferin den Leasinggegenstand vertragskonform übernimmt und keinerlei Ansprüche gegen den Leasinggeber, insbesondere Ansprüche wegen Verzug und Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche in Bezug auf den Leasinggegenstand geltend machen kann. Der Leasingnehmer hält den Leasinggeber diesbezüglich schad- und klaglos.

Aufhebungsrecht

Für den Fall, dass die in II. genannte Aufhebungs- und Lösungsvereinbarung, aus welchem Grund auch immer nicht zustande kommt, aufgelöst wird oder nachträglich wegfällt, ist der Leasinggeber berechtigt, auch diesen Auflösungsvertrag rückwirkend aufzulösen. Diesfalls ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber sämtliche Nachteile zu ersetzen, die dem Leasinggeber hierdurch entstehen.

Kosten

1. Aus dem unter IV.1. angeführten Grunde hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber aus dem Abschluss der unter II. genannten Aufhebungs- und Lösungsvereinbarung und der vertragsgegenständlichen Auflösung des unter I. genannten Vertrages sämtliche entstehenden Kosten, Gebühren, Steuern und Nachteile, welche Art auch immer, zu ersetzen bzw. trägt der Leasingnehmer diese Kosten.
2. Der Leasinggeber verrechnet dem Leasingnehmer für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Abwicklung der Verträge ein Entgelt in Höhe von EUR 2.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer.
3. Jeder Vertragsteil trägt die Kosten des Rechtsberaters, den er im Zusammenhang mit der Errichtung und Verhandlung dieses Vertrages allenfalls zugezogen hat, selbst.
- 4.

Sonstiges

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche sie aus dieser Vereinbarung treffende Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht, Abänderungen (auch dieser Klausel) und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Gerichtsstand ist Linz. Auf sämtliche Streitigkeiten findet das österreichische Recht Anwendung.

Ort, Datum	Ort, Datum
O.Ö. Kommunal-Immobilienleasing	Stadtgemeinde Mattighofen GmbH

AUFHEBUNGS- und LÖSCHUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen am unten bezeichneten Tag zwischen

O.Ö. Kommunal-Immobilienleasing GmbH
Europaplatz 1a
4020 Linz
FN 50814b LG Linz
UID-Nr.: ATU ATU52517904

in der Folge kurz „OÖ Kommunal“ genannt, einerseits, und

Stadtgemeinde Mattighofen
Stadtplatz 1
5230 Mattighofen

in der Folge kurz „Stadtgemeinde Mattighofen“ genannt, andererseits, wie folgt:

Feststellung

Die Stadtgemeinde Mattighofen ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1189, Grundbuch 40117 Mattighofen, Bezirksgericht Mattighofen (Stammeinlage der Baurechtseinlage EZ 2032).

Die OÖ Kommunal ist aufgrund des Baurechtsvertrages vom 11.07./07.10./22.10.2002 Baurechtseigentümerin der Baurechtseinlage EZ 2032, GB 40117 Mattighofen, Bezirksgericht Mattighofen, Baurecht bis 31.12.2052. Das auf der Baurechtsliegenschaft befindliche Bauwerk (in der Folge kurz Gebäude) ist Zubehör zum Baurecht.

Auflösungsvereinbarung

Die OÖ Kommunal und die Stadtgemeinde Mattighofen beenden hiermit im gegenseitigen Einvernehmen das im Grundbuch zur Liegenschaft EZ 1189, GB 40117 Mattighofen, BG Mattighofen, eingetragene Baurecht zur Baurechtseinlage EZ 2032, GB 40117 Mattighofen, BG Mattighofen, mit Stichtag 30.11.2024, 24 Uhr.

Abfindungszahlung

Infolge Beendigung des unter Punkt II. angeführten Baurechts geht das Eigentum des auf der Liegenschaft EZ 1189 errichteten Gebäudes gegen eine Abfindungszahlung von EURO 4.541.764,96 (in Worten EUR vier Millionen fünfhunderteinundvierzigtausendsiebenhundertvierundsechzig und CENT sechsundneunzig) auf die Stadtgemeinde Mattighofen über.

Die OÖ Kommunal verzichtet auf die Ausübung der Option gemäß § 6 Absatz 2

Umsatzsteuergesetz in der geltenden Fassung. Sollte im Zuge der Erstellung der Steuerklärung, des finanzamtlichen Veranlagungsverfahrens oder einer Wiederaufnahme (insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung) oder aus anderen Gründen noch gem. § 12 Abs 10 UStG zu berichtigende Vorsteuerbeträge festgestellt werden, erhöht sich der Abfindungsbetrag um diesen Vorsteuerbetrag und ist die OÖ Kommunal berechtigt, diesen Betrag der Stadtgemeinde Mattighofen gesondert in Rechnung zu stellen.

Rechte und Pflichten

1. Die Stadtgemeinde Mattighofen hat das Gebäude bereits genutzt und ist ihr der derzeitige Bauzustand, die Güte und das Ausmaß, sowie die Beschaffenheit und der Ertrag des Gebäudes bekannt. Die Stadtgemeinde Mattighofen hat sich über die zulässige Nutzungsart des Gebäudes, über das Vorliegen allfälliger Genehmigungen sowie über allfällig erteilte Auflagen im Zuge der Errichtung und des Betriebes des Gebäudes und deren Erfüllungsstand selbständig informiert. Die OÖ Kommunal leistet weder für ein bestimmtes Ausmaß noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Bauzustand Gewähr. Die OÖ Kommunal leistet keine Gewähr dafür, dass die erforderlichen Genehmigungen für das Gebäude (wie u.a. Baubewilligung(en), Benützungsbewilligung(en) udgl.) vorliegen, alle im Zuge der Errichtung und des Betriebes des Gebäudes erteilten Auflagen vollständig erfüllt wurden und alle notwendigen Genehmigungen für die derzeitige und die geplante Nutzung des Gebäudes durch die Stadtgemeinde Mattighofen vorliegen.
2. Die OÖ Kommunal leistet keine Gewähr dafür, dass das Gebäude frei von Nutzungsrechten Dritter ist und dass keine außerbücherlichen Lasten, wie beispielsweise Steuern, Abgaben udgl., aushaften. Allenfalls bestehende außerbücherliche Lasten und Nutzungsrechte Dritter werden von der Stadtgemeinde Mattighofen übernommen.
3. Allfälliges im Gebäude befindliche Mobiliar ist die OÖ Kommunal nicht zu entfernen verpflichtet.
4. Die Stadtgemeinde Mattighofen tritt mit dem unten definierten Stichtag in sämtliche den Kaufgegenstand betreffenden Versicherungen ein und hält die OÖ Kommunal fortan diesbezüglich schad- und klaglos. Jedwede Zahlungsverpflichtungen, die aus einer allfälligen Auflösung der Versicherungsverträge resultieren (z.B. Dauerrabattrückforderungen), übernimmt die Stadtgemeinde Mattighofen. Die OÖ Kommunal übernimmt keine Haftung für Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder ähnliche Ansprüche.
5. Soweit gesetzlich möglich verzichten die Vertragsparteien auf jegliche Anfechtung dieses Vertrages.

Zahlung

Die während der Laufzeit des Leasingvertrages zwischen der Stadtgemeinde Mattighofen als Leasingnehmerin und der OÖ Kommunal als Leasinggeberin durch die Stadtgemeinde Mattighofen einbezahlten Kauttionen in Höhe von EUR 4.541.764,96 (in Worten EURO vier Millionen fünfhunderteinundvierzigtausendsiebenhundertvierundsechzig und CENT sechsundneunzig) werden mit der Abfindungszahlung gegenverrechnet, die zu bezahlende Restzahlung beträgt daher EUR 0,00 (in Worten: EURO null und CENT null).

Vertragsdurchführung

Sämtliche im Zusammenhang mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Aufgaben (inkl. Berechnung und Begleichung sämtlicher Gebühren und Steuern) werden von der Stadtgemeinde Mattighofen übernommen. Die Stadtgemeinde Mattighofen wird daher sofort nach Vorliegen der Voraussetzungen für die grundbücherliche Durchführung dieser Vereinbarung sorgen.

Stichtag für Übergabe und Gefahrenübergang

1. Als Stichtag für die Übergabe und den Übergang von Nutzen und Gefahren wird der 30.11.2024 vereinbart, sodass ab 01.12.2024 die OÖ Kommunal keinen Bauzins mehr zu entrichten hat.
2. Zum gleichen Zeitpunkt gehen auch Gefahren und Zufall sowie Lasten und Nutzen auf die Stadtgemeinde Mattighofen über. Alle Lasten und Verbindlichkeiten, die auf den Zeitraum nach dem Stichtag entfallen, hat die Stadtgemeinde Mattighofen zu tragen.

Vorkaufsrecht

Die OÖ Kommunal verzichtet auf das zu ihren Gunsten in EZ 1189 unter C-LNr 3a eingetragene Vorkaufsrecht.

Die Stadtgemeinde Mattighofen verzichtet auf das zu ihren Gunsten in EZ 2032 unter C-LNr 2a eingetragene Vorkaufsrecht.

Kosten und Steuern

1. Sämtliche Kosten (inkl. Gebühren, Steuern, Abgaben, Barauslagen, Beglaubigungskosten, etc.) die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages ergeben, trägt die Stadtgemeinde Mattighofen.
2. Jeder Vertragsteil trägt die Kosten des Rechtsberaters, den er im Zusammenhang mit der Errichtung des Vertrages allenfalls zugezogen hat, selbst.
3. Die OÖ Kommunal ist eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 KStG und ermittelt den Gewinn nach § 7 Abs. 3 KStG, weshalb für sie gemäß § 24 Abs. 3 Z 4 KStG die Verpflichtung zur Entrichtung der Immobilienertragssteuer entfällt.

Bevollmächtigung

Die Stadtgemeinde Mattighofen erteilt der OÖ Kommunal Vollmacht, Nachträge zu diesem Vertrag – einschließlich der Abgabe von Aufsandungserklärungen, sofern diese zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich sind – auch in einverleibungsfähiger Form zu unterfertigen und überhaupt alles vorzukehren, was für diese Rechtsangelegenheit als nötig und nützlich erachtet wird.

Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen sohin die ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, im GB 40117 Mattighofen, BG Mattighofen, folgende Eintragungen bewilligt werden:

1. Die Einverleibung der Löschung der Baurechtseinlage EZ 2032 zur Gänze.
2. In EZ 1189 die Einverleibung der Löschung des unter C-LNr. 2b eingetragenen Baurechtes bis 31.12.2052 an der Stammeinlage EZ 1189 sowie in der Aufschrift die Löschung der Anmerkung „STAMMEINLAGE der Baurechtseinlage EZ 2032.
3. In EZ 1189 die Einverleibung der Löschung des unter C-LNr 3a eingetragenen Vorkaufsrecht bis 31.12.2052 gem. Pkt VI. Baurechtsvertrag 22.10.2002 für O.Ö. Kommunal-Immobilienleasing GmbH
4. In EZ 2032 die Einverleibung der Löschung des unter C-LNr 2a eingetragenen Vorkaufsrecht gem. Pkt VI. Abs. 2 Baurechtsvertrag 22.10.2002 für Stadtgemeinde Mattighofen.

5. In EZ 2032 die Einverleibung der Löschung der unter C-LNr 1a eingetragenen Reallast des monatlichen Bauzinses von EUR 8.261,98 gem. Pkt III.
Baurechtsvertrag 22.10.2002 für Stadtgemeinde Mattighofen

Grundverkehrserklärung

1. Die Vertragsparteien erklären hiermit an Eides Statt, keine Ausländer im Sinn des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 zu sein.
2. Es erklären daher die Vertragsparteien eine rechtsfähige juristische Personen mit satzungsmäßigem und tatsächlichem Sitz in Österreich zu sein und erklären weiters, dass keine Ausländer im Sinne des § 2, Abs. 4, Ziffer 1 oder Ziffer 2 des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 beteiligt sind, sowie dass alle geschäftsführenden Organe österreichische Staatsbürger sind.
3. Die Vertragsparteien erklären, dass der Rechtserwerb nach dem OÖ. Grundverkehrsgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.
4. Den Unterzeichnenden sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

Sonstige Bestimmungen

1. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Abänderung dieser Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, führt dies weder zu einer Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, noch dazu, dass der durch die nichtige Bestimmung geregelte Bereich als ungeregelt gilt. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass bei der Vertragsabwicklung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Es tritt vielmehr an Stelle der teilnichtigen Bestimmung jene Regelung, die der (teil-)nichtigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
3. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet. Das Original ist für die Stadtgemeinde Mattighofen bestimmt. Die OÖ Kommunal erhält eine Kopie.
4. Gerichtsstand ist ausschließlich Linz. Es gilt österreichisches Recht.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
O.Ö. Kommunal-Immobilienleasing GmbH

.....
Stadtgemeinde Mattighofen

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6. **Projekt Freibad – Sanierung;**
Auftragsfreigabe für Vorleistungen; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann des Hochbauausschusses

über die im September stattgefundene Ausschusssitzung mit folgendem Ergebnis:

ZT	Leistung	Honorar (Netto)
GRAML	Bauphysik	4.123,40
a&g Salzburg	Küchenplanung	2.600,00
Fuchs & Partner	HKLS	4.189,50

Der Hochbauausschuss empfiehlt diese Leistungen in Auftrag zu geben.

Nicht vom Hochbauausschuss behandelt wurden nachstehende weitere Fachplanerleistungen:

Planer / ZT	Leistung	Honorar (Netto)
RENTENBERGER	Kulturtechnik	4.968,00
GOLSER	Brandschutz	4.960,00
FUCHS Elektronik	Elektroplanung	28.550,75

Alle eingeholten Angebote wurden vom Architekturbüro Anglberger geprüft und die oa. Planer bzw. Ziviltechniker zur Beauftragung empfohlen, diese Beauftragung erfolgt erst mit Freigabe der Sanierung durch den Statiker.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **StR Bachleitner** nach der Statik des Gebäudes. **StR Breckner** informiert, dass ein Termin mit dem Statiker für kommende Woche geplant sei, um dann weitere Schritte planen zu können und die Fachplanerleistungen unabhängig vom Ergebnis der Statik seien. Auf die Frage von **StR Klug** ob es sich hier um Planungskosten handle erklärt **StR Breckner**, dass es sich hier um notwendige Vorleistungen für weitere Planungsschritte handle, z. B. vom Küchenplaner, diese Vorleistungen sind notwendig zur Erstellung des Raumplanes durch den Architekten.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Aufträge für folgende Fachplanerleistungen bis zur Einreichplanung werden wie folgt erteilt:

ZT	Leistung	Honorar (Netto)
GRAML	Bauphysik	4.123,40

a&g Salzburg	Küchenplanung	2.600,00
Fuchs & Partner	HKLS	4.189,50

Planer / ZT	Leistung	Honorar (Netto)
RENTENBERGER	Kulturtechnik	4.968,00
GOLSER	Brandschutz	4.960,00
FUCHS Elektronik	Elektroplanung	28.550,75

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen**.
Eine Gegenstimme GR Ebner, ÖVP.

7. Raumordnung - Flächenwidmungsplan;

Planungskostenregelung bei Widmungsänderungen; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses

um die Kosten für die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes bzw. des ÖEK so gering wie möglich zu halten, sei es sinnvoll, den Widmungsinteressenten, welche eine Umwidmung begehren und deren Anregung auch vom Gemeinderat positiv beurteilt wird, einen Kostenersatz für die entstehenden Planungskosten zu verrechnen.

Dazu wurde vom Ausschuss einstimmig beschlossen, dass entsprechend dem Entwurf der Fa. TOPOS III die Berechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Kosten die aktuell gültigen Stunden- bzw. m² Sätze sein sollen. Die Vorschreibung der Kosten erfolgt durch die Gemeinde selbst.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die Planungskostenregelung entsprechend dem Entwurf der Fa. TOPOS III mit den aktuell gültigen Stunden- bzw. m² Sätzen zu beschließen. Die Vorschreibung der Kosten soll durch die Stadtgemeinde selbst erfolgen.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich der **Bürgermeister**, ob die Stadtgemeinde die Firma TOPOS III mit der Vorschreibung beauftragen könne. **StR Breckner** erklärt, dass beide Varianten möglich sind. **GR Sigrun Klein** fragt an ob bei einer Vorschreibung direkt durch TOPOS III zusätzliche Kosten entstehen würden, was vom **Stadtamtsleiter** verneint wird.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Planungskostenregelung entsprechend dem Entwurf der Fa. TOPOS III mit den aktuell gültigen Stunden- bzw. Quadratmetersätzen wird beschlossen. Die Vorschreibung der Kosten soll über die Fa. TOPOS III erfolgen.

Beilage 1: Plankostenregelung Entwurf der Fa. TOPOS III

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8. Wasserversorgung - 4. Brunnen;
Ausschussempfehlungen betreffend

8.1. Baumaßnahmen;

Auftragsvergabe Brunnenbohrung; Zuschlagsentscheidung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner MSc

als Obmann des Infrastrukturausschusses

dass nach erfolgter Ausschreibung und Angebotseröffnung am 02.09.2024 mit Prüfung der eingelangten Angebote durch den beauftragten Planer nachfolgender Vergabevorschlag erstellt wurde:

Bieter	EUR netto	EUR brutto
Bachner Brunnen- und Spezialtiefbau GmbH, 4591 Molln	315.250,00	378.300,00
Züblin Spezialtiefbau GesmbH, 1220 Wien	364.585,91	437.503,09

Empfehlung an den Gemeinderat:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, dass aufgrund des vorliegenden Vergabevorschlages vom 03.09.2024 der Auftrag für die Brunnenbohrung & Ausbau Trinkwasserbrunnen 4 an die Fa. Bachner Brunnen- und Spezialtiefbau GmbH, 4591 Molln zum Preis von netto EUR 315.250,00 vergeben wird.

In der anschließenden

D e b a t t e

informiert **StR Bachleitner**, dass es eine Option auf ein Brunnenhaus gegeben hätte. Gegen diese Möglichkeit hätte man sich jedoch bereits vor der Ausschusssitzung entschieden.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung an die Fa. Bachner Brunnen- und Spezialiefbau GmbH, 4591 Molln zum Preis von netto EUR 315.250,00.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8.2. Versorgungsleitung;
Entscheidung für Variante; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

Vom technischen Büro IBZ wurden beide Varianten geprüft und es wird die Variante 2 als die technisch und auch wirtschaftlich sinnvollere erachtet.

Im Mail vom 17. Oktober 2024 wurden beide Varianten wie folgt gegenübergestellt:

Variante 1:

Länge 1.842m (um 484m länger als Variante 2)

Hydraulisch liegt der Einspeisepunkt dieser Variante viel schlechter, da dieser am südlichen Ende des bestehenden Leitungsnetzes liegt. Die abgehende Leitungen im Verbindungsknoten wären hier 2x PVC DI 100. Die weitere Verteilung erfolgt somit über ein schwächeres Netz. Aufgrund der großen Länge und der sich daraus ergebenden Leitungsverluste wäre hier mindestens ein Innendurchmesser DN300 erforderlich.

Einziger Vorteil dieser Variante wäre, dass der Waldkindergarten unmittelbar an die Transportleitung angeschlossen werden könnte.

Variante 2:

Länge: 1.358m (um 484m kürzer als Variante 2)

Der Einspeisepunkt der Variante 2 liegt deutlich zentraler im bestehenden Netz. Die abgehenden Leitungen im Verbindungsknoten wären hier 2x PVC DI 125, wodurch eine viel bessere Verteilung im Netz gegeben ist.

Entsprechend der hydraulischer Überrechnung dieser Variante wurden beim Lastfall „Ausfall der bestehenden Transportleitung“ bei einem angenommenen Durchmesser von DN250 1,8bar und bei einem Durchmesser DN 300 2,1bar am Hochpunkt des Netzes (Hauptschule) ermittelt.

D.h. nach heutigem Stand des Netzes wäre ein Innendurchmesser von DN250 bei der Variante 2 noch ausreichend. Im Hinblick auf eine Erweiterung des Netzes und zur Wahrung der zukünftigen Versorgungssicherheit würde ich aber auch hier einen Innendurchmesser von DN 300 empfehlen.

Der Waldkindergarten müsste hier über eine separate Versorgungslänge mit einer Länge von ca. 225m angeschlossen werden.

Zusammenfassend ist somit klar die Variante 2 zu bevorzugen.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR Sowinski** nach den Kosten für die Anbindung des WAKI mit einer Versorgungsleitung von rd. 225 m. **Der Stadtamtsleiter** gibt an, dass hier pro Laufmeter etwa € 200,00 netto anfallen würden, genaue Zahlen liegen jedoch nicht vor. **GR Böckl** fragt nach, ob die Leitungen unabhängig voneinander seien, was von **StR Bachleitner** bestätigt wird.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Versorgungsleitung wird in der vom technischen Büro IBZ empfohlenen Variante 2 ausgeführt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

9. Öffentliches Straßengut;

Genehmigung der Vermessungsurkunden GZ 21752 und 52/24 der Brunner ZT GmbH
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner MSc

als Obmann des Infrastrukturausschusses

dass zwecks Errichtung einer Querungshilfe in der Lastenstraße bzw. Verbreiterung des Straßenquerschnittes in der Oberen Austraße es erforderlich sei entsprechend den vorliegenden Teilungsplan des ZT Brunner (GZ 21752-TP) sowie Teilungsplan von DI Männer (GZ 52/24 TP) die Liegenschaftsgrenzen zu verändern.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die Straßengrundteile lt. Vermessungsurkunde Geometer Brunner ZT GmbH sowie DI Männer vom 20.06.2024 bzw. 12.06.2024, ins öffentliche Gut zu übernehmen.

Die Teilungspläne ZT Brunner GmbH und DI Männer waren der Kurzfassung beigegeben.

In der anschließenden

D e b a t t e

fragt **GR Mst.in Ebner** nach, warum viele Aufträge an den Geometer Brunner ZT GmbH und nicht durch den ortsansässigen Geometer erteilt würden. **Der Stadtamtsleiter** gibt an, dass dies verhandelt worden sei und die Fa. Geometer Brunner ZT GmbH den Zuschlag bekommen hätte.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Straßengrundteile lt. Vermessungsurkunde Geometer Brunner ZT GmbH sowie DI Männer vom 20.06.2024 bzw. 12.06.2024, werden ins öffentliche Gut übernommen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

10. Geothermie;

Grundsatzzerklärung zur energetischen Verwertung geothermer Tiefenwässer; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Umweltausschusses

dass im Jahr 2002 wurde die Fa. GEOTEAM (Prof. Goldbrunner) mit der Erstellung einer Feasibility-Studie für die Nutzung geothermer Tiefenwässer beauftragt. Auf Grundlage dieser Studie befindet sich unter Mattighofen in ca. 2.300 bis 2.500 m eine Bruchzone mit einer wasserführenden Schicht. Das darin enthaltene Tiefenwasser hat eine Temperatur von rd 92 Grad C und eignet sich damit für eine geothermische Nutzung.

Auf Grund der hohen Investitionskosten wurden damals mit verschiedenen potenziellen Betreibern (Energie AG, Ferngas, Siemens, EVN, Linz AG) Kontakte aufgenommen. Die EVN hätte Interesse an der Realisierung bekundet. Letztlich scheiterte die Umsetzung am politischen Willen.

Herr DI Weidlinger, der bereits die Geothermien in St. Martin / Innkreis, Ried i.I. und Mehrnbach realisiert hat und auch betreibt, hat auch Interesse an einer Geothermie in Mattighofen bekundet und würde dieses Projekt auch mit Hilfe der Stadtgemeinde umsetzen.

Als erster Schritt wäre eine Grundsatzzerklärung notwendig, dass die Stadtgemeinde Mattighofen im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten die Grünbart Immobilien OG in Kooperation

mit Weidlinger Immobilien GmbH & Co KG als Projektanten unterstützt und für die Dauer von drei Jahren keine anderen Interessenten/Projektanten unterstützt.
Der Umweltausschuss hat darüber beraten und empfiehlt einstimmig, diese Grundsatzklärung zu beschließen.

In der anschließenden

D e b a t t e

wendet sich **GR DI (FH) Vietz** an den Bürgermeister, da es im Mai 2024 noch hieß, dass zum Thema Geothermie kein Investor zu finden sei. Der **Bürgermeister** erklärt, dass Herr DI Weidlinger im Sommer 2024 an die Stadtgemeinde herantreten sei und unter Verweis auf seine bisher umgesetzten Projekte, Interesse an der Realisierung der Geothermie in Mattighofen bekundete.

GR Diethör weist darauf hin, dass die Probebohrungen ergeben könnten, dass dieses Projekt nicht zur Umsetzung gebracht werden kann und erkundigt sich, ob in dem Fall für die Stadtgemeinde ebenfalls keine Kosten entstehen würden. **Der Stadtamtsleiter** informiert, dass Herr DI Weidlinger nur die Zusage benötige die Studie zu verwerten, es entstehen keinerlei Kosten für die Stadtgemeinde.

GR Mag. Haufenmayr sehe den Absatz „Der Investor kann wo und wann er will Probebohrungen durchführen.....“ als problematisch.

GR Werdecker verweist auf Punkt 4 „... keinen anderen Interessenten in Zusammenhang mit Entwicklung alternativer Energieformen zu unterstützen....“ worauf der Stadtamtsleiter erklärt, dass hier nicht die gemeindeeigenen Projekte wie zB die PV Anlagen auf öffentlichen Gebäuden betroffen seien. Vielmehr gehe es um andere Projekte für alternative Energiegewinnung wie zB. Wasserkraftwerke oder Windparks etc. **StR Klug** ergänzt, dass es hier in erster Linie darum gehe, dass kein weiteres Geothermieprojekt eines anderen Investors forciert werde.

Nach Beratung schlägt der Bürgermeister vor, den Punkt 4. dahingehend zu ändern, keine anderen Projektanten und Interessenten im Zusammenhang mit Geothermie zu unterstützen, was allgemein befürwortet wurde.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Grundsatzklärung wird auf Grundlage des abgeänderten Pkt. 4) wie folgt die Zustimmung erteilt:

GRUNDSATZERKLÄRUNG

1. In der Zone Mattighofen/Schalchen befindet sich eine wasserführende Malmschicht, die eine geeignete Wassertemperatur zur energetischen Verwertung im Rahmen eines Geothermieprojekts erwarten lässt. Grünbart Immobilien OG in Kooperation mit Weidlinger Immobilien GmbH &

Co KG planen als Projektanten, im Gebiet Schalchen/Mattighofen (zumindest) 2 Tiefbohrungen (Entnahme- bzw. Förderbohrung und Reinjektionsbohrung) niederzubringen. Bei ausreichender qualitativer und quantitativer Fündigkeit (Schüttung, Temperatur) soll für den Raum Mattighofen/Schalchen ein Fernwärmenetz basierend auf geothermaler Energie errichtet und betrieben werden.

2. Es ist wesentlicher Teil des von den Projektanten verfolgten Projekts, dass in den Gemeinden Mattighofen und Schalchen nicht nur gewerbliche/industrielle und private Wärmeabnehmer, sondern vorrangig öffentliche Gebäude (Schulen, Gemeindeamt Seniorenheim, usw.) dauerhaft mit Wärme aus umweltfreundlicher Geothermie versorgt werden können.
3. Die Stadtgemeinde Mattighofen begrüßt die Bemühungen und Tätigkeit der Projektanten durch die Planung, das Vorantreiben und die Verwirklichung dieses Projektes, um saubere Energieformen zu erschließen und dadurch zu einer deutlichen Reduktion des CO₂- Ausstoßes in der Region beizutragen.
4. Die Stadtgemeinde Mattighofen unterstützt im Rahmen ihrer (gesetzlichen) Möglichkeiten durch ihre Organe primär das beschriebene Projekt mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und wird jedenfalls für die Dauer von 3 Jahren als angenommene Projektvorbereitungs- und -planungszeit keine anderen Interessenten/Projektanten im Zusammenhang mit Geothermie unterstützen.
5. Die Stadtgemeinde Mattighofen und ihre Organe werden alles unternehmen, was einer Verwirklichung des von den Projektanten betriebenen Projekts dienlich und förderlich ist und dazu die bestmögliche Unterstützung in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase gewähren. Dies vor allem im Rahmen der bevorstehenden behördlichen Verfahren (Verfahren nach dem WRG und/oder MinroG), aber auch im Rahmen der Raumordnungsplanung. Überdies erfolgt eine größtmögliche Unterstützung des Projektes auch durch Einräumung der Möglichkeit der Nutzung des öffentlichen Gutes bzw. der Liegenschaften

2

der Stadtgemeinde Mattighofen (naturgemäß unter der Bedingung der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des vorherigen Zustandes), sowie durch entsprechende Einwirkung auf politische Stellen und Behörden in Bund, Land und EU zur Förderung und Unterstützung dieses Geothermieprojekts sowie zur Erlangung der entsprechenden Fördermittel.

Mattighofen, am 25.10.2024

Stadtgemeinde Mattighofen

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

11. Marktordnung;

Neufassung der Marktordnung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass die vom Ausschuss einstimmig an den Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlene Marktordnung der Kurzfassung beiläge.

Die wesentlichen Eckpunkte der Marktordnung sind die Festlegung der Marktorte (Parkplatz Wasseracker und Vorplatz Volksschule), die Festlegung der Marktzeiten sowie die Gegenstände des Marktverkehrs (siehe Verordnungsentwurf).

Vor Erlassung wurden die Kammern gem § 290 Abs 1 GewO gehört. Binnen der vorgegebenen Frist wurde von der Arbeiterkammer und der Landwirtschaftskammer kein Einwand erhoben. Von der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft wurde auch nach neuerlicher Nachfrage keine Stellungnahme abgeben sodass, von einer konkludenten Zustimmung auszugehen ist.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die beiliegende Marktordnung für die Stadtgemeinde Mattighofen zu beschließen.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Marktordnung für die Stadtgemeinde Mattighofen wird wie folgt beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom _____ zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung für die Stadtgemeinde Mattighofen).

Auf Grund § 293 Abs 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF., wird in Verbindung mit § 40 Abs 2 Z 6 OÖ. GemO 1990, LGBl. Nr.91 idgF, verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Wochenmarkt im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mattighofen.

§ 2
Marktorte

Als Marktorte werden festgelegt:

- a) Wasserackerparkplatz:
im gekennzeichneten Teilbereich des Grundstückes Nr.138/3 am Bauernberg.
- b) Vorplatz Volksschule, Aufpflasterung, rechts vor dem Haupteingang.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

Der Wochenmarkt findet auf den unter § 2 festgelegten Marktorten zu folgenden Zeiten statt:

- a) Wasserackerparkplatz: jeden Samstag von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- b) Vorplatz Volksschule: jeden Freitag von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren (bevorzugt regionale Produkte) feilgehalten und verkauft werden:
 - a) Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Südfrüchte, Molkereiprodukte, Eier, Fett, Butter, Öl, Gebäck, marktfähige Pilze, Fleisch und Fleischwaren, Fisch- und Fischwaren, geschlachtetes Geflügel und dergleichen.
 - b) Wirtschaft- und landwirtschaftliche Geräte, wie Haushaltsartikel, Küchengeräte udgl.
 - c) Erzeugnisse, die zu den landesüblichen häuslichen Nebenbeschäftigungen gehören, wie Holz- und Korbwaren, Schwingen, Pantoffel udgl.
 - d) Allgemeine Artikel im Sinne des § 301 ABGB, wie Seife, Waschmittel, Zahnpaste udgl.
 - e) Sämereien, Reisig, Blumen, Gestecke, Palmbuschen, Kräuter udgl.
- 2) Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgehalten werden.
- 3) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit der bezüglichen Gewerbeberechtigung feilgehalten und verkauft werden.

§ 5 Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesicker können sich für die Vergabe eines Marktplatzes beim Stadtamt vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Ansuchens. Die Vergabe der Marktplätze und allenfalls von Markteinrichtungen erfolgt durch die Stadtgemeinde Mattighofen im Wege eines zivilrechtlichen Vertrages.

§ 6 Marktaufsicht

- 1) Als Marktaufsicht fungieren die vom Bürgermeister bestellten Organe.
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen.
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen.
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen

- d) Das in der Marktтарifordnung festgelegte privatrechtliche Entgelt für den Standplatz bzw. sonstiger Markteinrichtungen einzuheben.
- 3) Die Marktbesicker sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweiseleistung hinsichtlich Identität verpflichtet.
Die Gewerbetreibenden haben beim Feilbieten und Verkauf der Waren die Verständigung über die Eintragung im GISA mitzuführen und auf Verlangen den Marktaufichtsorganen vorzuweisen.

§ 7 Marktbetrieb

- 1) Waren dürfen nur von den bewilligten Standplätzen aus verkauft werden.
- 2) Auf den Märkten ist auf Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind in geeigneten Behältern, Fleisch- und Tierabfälle in geschlossenen Gefäßen zu sammeln und wegzuschaffen; die Lebensmittel sind den hygienischen Erfordernissen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes., BGBl.I Nr.13/2006 entsprechend zu verpacken und zu lagern und gegen Verunreinigung zu schützen.
- 3) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
- 4) Die Standplätze dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit (§ 3) bezogen werden. Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze binnen einer Stunde zu räumen und zu reinigen.
- 5) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
 - a) Überlaut und aufdringlich die Ware anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen.
 - b) Unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten.
 - c) Außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen.

§ 8 Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen werden von der Stadtgemeinde Mattighofen privatrechtliche Entgelte eingehoben, die in einer eigenen Marktтарifordnung festgelegt sind.

§ 9 Strafbestimmungen

- 1) Übertretungen der Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.
- 2) Marktbesicker, die trotz Abmahnung den Bestimmungen dieser Marktordnung fortgesetzt zuwiderhandeln, können von durch die Marktaufichtsorgane der Stadtgemeinde oder durch Organe der öffentlichen Sicherheit vom Marktplatz verwiesen werden.

§ 10 Rechtswirksamkeit

- a) Diese Verordnung tritt mit 01. November 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Marktordnung vom 21. März 2008 und deren Änderung vom 16. April 2021.
- b) Die §§ 2 lit b und 3 lit b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft

Mattighofen, den _____

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang



Kundmachungshinweis:

An der Amtstafel der Stadtgemeinde Mattighofen
kundgemacht am
abgenommen am

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

12. Wirtschaftsförderungen:

Ansuchen um Gewährung von Wirtschaftsfördermittel; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass ein Förderansuchen nach den geltenden Wirtschaftsförderungsrichtlinien bei der Gemeinde eingebracht und geprüft wurde. Es entspricht den geltenden Wirtschaftsförderungsrichtlinien. Aufgrund der getätigten Investitionen ergibt sich ein Förderbetrag von EUR 620,-.

	Antragsteller	Projekt	förderbare GIK (€)	Förderung (€)
1	Graf Johannes	Sanierung Küche	15.407,50	620,00
			Gesamtbetrag	620,00

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, dem Antragsteller eine einmalige Förderung iHv EUR 620,00 entsprechend den geltenden Wirtschaftsförderungsrichtlinien zu gewähren.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR Diethör** an welcher Stelle sich Unternehmer informieren können, bis wann eine Förderung eingereicht werden könne. **Der Bürgermeister** gibt an, dass die Richtlinien hierfür auf der Homepage der Stadtgemeinde zu finden seien.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Herrn Johannes Graf wird eine Wirtschaftsförderung in Höhe von € 620,00 gewährt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

13. Subventionen;

Änderungsansuchen TC Mattighofen und Kaufmannschaft; Ausschussempfehlungen; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

GR Gerald Böckl

als Obmann Stellvertreter des Sportsausschusses,

dass vom TC Mattighofen für die dringend benötigte Anschaffung einer Walze sowie einer Radialkehrmaschine zwecks Platzinstandhaltung anstelle der bereits genehmigten Erneuerung der Platzumzäunung ein Ansuchen erfolgte und ersuchen daher um eine Änderung des Verwendungszwecks. Diesem Antrag hat der Ausschuss einstimmig seine Zustimmung erteilt.

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass der Kaufmannschaft Mattighofen auf Empfehlung des Ausschusses eine zusätzliche Subvention iHv EUR 7.000,- gewährt werden soll. Die budgetäre Bedeckung ist durch eine Verschiebung aus dem Budget BEREICH WIRTSCHAFT „Sonstige Leistungen“ gewährleistet.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, dem TC Mattighofen nach Vorlage eines Verwendungsnachweises eine Subvention iHv EUR 4.000,00 für die Anschaffung einer Walze und einer Radialkehrmaschine anstelle der bereits genehmigten Erneuerung der Platzumzäunung zu gewähren. Weiters soll der Kaufmannschaft Mattighofen eine Subvention iHv EUR 7.000,- gewährt werden.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR Sowinski** ob die zusätzliche Subvention für die Kaufmannschaft nur nach Rechnungslegung gewährt werde, was vom **Bürgermeister** bestätigt wurde.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g

des Bürgermeisters

folgenden

- Beschlüsse:**
- 1) Der Änderung des Verwendungszweckes im Ansuchen des TC Mattighofen wird die Zustimmung erteilt.
 - 2) Der beantragten Erhöhung der Subvention für die Kaufmannschaft in Höhe von € 7.000,00 aus dem Bereich Wirtschaft „Sonstige Leistungen“ wird stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

14. ÖBB – Übereinkommen;

Übereinkommen mit der ÖBB - Infrastruktur AG und Land OÖ betreffend Eisenbahnkreuzung Harlochner Straße – Kindstalstraße (L104); Übernahme von Zusatzkosten für Gehsteig; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Mag. Andreas Spitzwieser

als Stadtamtsleiter

dass zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, dem Land Oberösterreich und der Stadtgemeinde Mattighofen ein Übereinkommen über die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung der Eisenbahnkreuzung L1041 (Kindstalerstraße) Straßen-Km 0,4/0,013 – 14 in Verbindung mit den Gemeindestraßen „Harlochnerstraße“ und „Lastenstraße“ im Gemeindegebiet Mattighofen abgeschlossen wurde. Das Übereinkommen wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 15. September 2022, TOP 7.) genehmigt.

Unter Punkt 4. „Kostentragung“ ist geregelt, dass die ÖBB und die Träger der Straßenbaulast die Kosten für die Erhaltung und Inbetriebnahme zu jeweils 50 Prozent übernehmen und es wurden zwischen Land OÖ und Stadtgemeinde folgende **einmalige Pauschalbeträge** vereinbart:

Land Oberösterreich	€ 62.180,00 (= 25 %)
Stadtgemeinde Mattighofen	€ 62.180,00 (= 25 %)

Das Projekt ist fertiggestellt und die ÖBB Infrastruktur AG hat gemäß Vereinbarung folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Stadtgemeinde Mattighofen	€ 62.180,00 (bezahlt)
Land Oberösterreich	€ 62.180,00

Das Land Oberösterreich teilt mit Schreiben vom 03. April 2024 mit, dass entsprechend der Zuständigkeit nach dem Straßengesetz aus dem Anteil des Landes € 9.818,22 auf die Stadtgemeinde entfallen und nur € 52.361,78 auf das Land OÖ.

Begründet wird diese Kostenteilung damit, dass gem § 12 OÖ Straßengesetz 1991 Gehsteige in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Aus diesem Grund würden auch die Kosten für die abgesicherten Mehrbreiten im Bereich der L 1041 Kindstalstraße in den Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde fallen.

Rechtslage:

Diese Kostenumlegung widerspricht der getroffenen Vereinbarung und wäre für die Stadtgemeinde nachteilig.

Dem Land wurde mitgeteilt, dass es eine bestehende Vereinbarung gebe und die Bestimmungen des Straßengesetzes bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung bestanden hätten. Diese zivilrechtliche Vereinbarung ist für alle Vertragspartner bindend:

§ 1 Abs 2 OÖ Straßengesetz 1991 idgF:

„Bestehen auf Grund einer Vereinbarung oder einer behördlichen Entscheidung besondere, von diesem Landesgesetz abweichende Verpflichtungen zur Herstellung oder Erhaltung einer öffentlichen Straße oder von Teilen davon, so bleiben diese Verpflichtungen weiter bestehen.“

Das Land argumentiert mit Pkt. 10.) des Übereinkommens, wonach *„...die Straßen und Weganlagen einschließlich Gehwegstreifen und Gehsteige unverändert in der Zuständigkeit des jeweiligen Trägers der Straßenbaulast verbleiben.“*

Das Land wurde darauf hingewiesen, dass dieser Passus lediglich besagt, dass es durch die vereinbarte Kostenteilung zu keinem Zuständigkeitsübergang kommt. Würde dieser Passus auch die Kostenteilung betreffen, so wäre das damals auch klar unter Pkt. 4. geregelt worden.

Zur rechtlichen Absicherung wurde auch RA Dr. Postlmayr mit dieser Thematik befasst. Auch er bestätigte, dass das zwischen ÖBB Infrastruktur AG, Land OÖ und Stadtgemeinde bestehende Übereinkommen für alle Vertragsparteien bindend sei. Abweichendes könne nur nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner vereinbart werden. Die vom Land zit. Erhaltungs-pflichten nach dem Straßengesetz sind auf Grund des bestehenden Übereinkommens nicht von Belang.

Mit Schreiben vom 14. August 2024 erhielt die Stadtgemeinde die letztmalige Aufforderung zur Leistung dieses Kostenanteiles iHv € 9.818,22 unter Fristsetzung bis längstens 6. September 2024, widrigenfalls *„...diese Angelegenheit mit dem noch abzuschließenden Übereinkommen der Umfahrung Mattighofen mitgeregelt werde.“*

Ob der vom Land zusätzlich geforderte Anteil von € 9.818,22 trotzdem freigegeben wird, obliegt der freien Entscheidung des Gemeinderates.

Stadtratsempfehlung:

Eine rechtsgrundlose Zahlung iHv EUR 9.818,22 an das Land OÖ wird abgelehnt, da die Stadtgemeinde Mattighofen bereits vertragskonform ihren Pauschalanteil von EUR 62.180,00 an das Land OÖ geleistet hat. Mit diesem Betrag sind entsprechend der geschlossenen Vereinbarung zwischen Land OÖ und Stadtgemeinde Mattighofen sämtliche Kosten betreffend die EK L1041 (Kindstalerstraße Straßen-Km 0,4/0,13 – 14 in Verbindung mit den Gemeindestraßen „Harlochnerstraße“ und Lastenstraße“ pauschal abgegolten.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Eine rechtsgrundlose Zahlung iHv EUR 9.818,22 an das Land OÖ wird abgelehnt, da die Stadtgemeinde Mattighofen bereits vertragskonform ihren Pauschalanteil von EUR 62.180,00 an das Land OÖ geleistet hat. Mit diesem Betrag sind entsprechend der geschlossenen Vereinbarung zwischen Land OÖ und Stadtgemeinde Mattighofen sämtliche Kosten betreffend die EK L1041 (Kindstalerstraße Straßen-Km 0,4/0,13 – 14 in Verbindung mit den Gemeindestraßen „Harlochnerstraße“ und Lastenstraße“ pauschal abgegolten.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

15. Stadtamtsleitung;

Bestellung eines Stadtamtsleiter-Stellvertreters; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat hat bei Bedarf einen Stellvertreter des Stadtamtsleiters zu bestellen.
Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 1 2. Satz oö GemO LGBl 91/1990 idgF.“

Empfehlung an den Gemeinderat:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, Mag. Manuel Stranzinger zum Stellvertreter des Stadtamtsleiters zu bestellen.“

Nachdem die vom Bürgermeister beantragte **offene Abstimmung** einstimmig angenommen wurde, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Herr Mag. Manuel Stranzinger wird zum Stellvertreter des Stadtamtsleiters bestellt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

16. Allfälliges;

16.1. Gebäudeabriss; Bauschutt auf Gemeindegrund;

StR Sieberer berichtet über den Gebäudeabriss auf dem Grundstück 216/2 Der Bauschutt werde derzeit auf Gemeindegrund gelagert. Er erkundigt sich, ob dies mit der Stadtgemeinde vereinbart wurde.

Der Bürgermeister informiert, dass dies geprüft werde und der Grundeigentümer des Grundstückes 216/2 zur Beseitigung des Bauschuttes aufgefordert werde.

16.2. Mattseerstraße, Verbindung Brücke - Gehweg;

GR Schmidt erkundigt sich nach dem Fortschritt an der Mattseerstraße betreffend des Geh-& Radweges.

Der Bürgermeister informiert, dass dies im letzten Stadtrat behandelt worden sei. Es sei geplant mittels Gitterrost über dem Bachlauf eine Anbindung zum Gehweg zu errichten.

GR Schmidt fragt nach, ob eine Versetzung der Brücke möglich sei.

Der Bürgermeister gibt an, dass hier von wasserrechtlicher Seite ein erheblicher Mehraufwand entstünde und die geplante Variante günstiger und schneller umzusetzen sei.

16.3. Behinderung Einsatzfahrzeuge durch geparkte PKW's;

GR Behmüller berichtet von der durchgeführten Feuerwehrrübung in der Berufsschule Mattighofen. Es würden die Einsatzkräfte durch die geparkten PKW's entlang der Feldstraße wie auch an anderen Nebenstraßen stark eingeschränkt. Er bitte um Kontaktaufnahme mit den Anrainern.

16.4. Einladungen div. Veranstaltungen;

GR Ringeltaube lädt den Gemeinderat zum einjährigen Bestehen des Vereins DOSTE am 05.11.2024 ab 19:00 Uhr im Sebastiano mit Vorstellungen der geplanten Projekte ein.

GR Diethör lädt den Gemeinderat zum Herbstkonzert der Stadtmusik Mattighofen am 09.11.2024 im Stadtsaal Mattighofen ab 20:00 Uhr ein.

GR Diethör lädt den Gemeinderat zum Nationalfeiertagswandertag am 26.10.2024 mit Start beim Schloss um 09:00 Uhr ein.

16.5. Rückengymnastik, Gesunde Gemeinde;

GR Schiemer berichtet über die Übernahme der Organisation der Rückengymnastik durch Frau Mühlbacher.

Der Bürgermeister bedankt sich im Namen der Gesunden Gemeinde für die jahrelange Organisation der Rückengymnastik bei GR Schiemer.

16.6. „GehmeindeRad“

GR DI (FH) Vietz bedankt sich beim Bürgermeister für die Einladung zum „GehmeindeRad“. Er wünscht sich eine Wiederholung im Jahr 2025, bei dieser Gelegenheit könne man auch ein Foto des GehmeindeRades machen und im Anschluss veröffentlichen.

Der Bürgermeister informiert, dass es heute für jedes „GehmeindeRadsmitglied“ ein Sichtbarkeitsband von KLIMA Aktiv gibt.

16.7. Hochwasser Sept. 2024;

StR Bachleitner berichtet über die Begehung der Gräben nach dem Hochwasser im September 2024. Er bittet die Gemeinde die Anrainer an die Räumung der Gräben zu erinnern. Es sei eine Vermessung und Neuverrohrung geplant, dies sei nicht notwendig, wenn die Räumung regelmäßig stattfinde.

Der Bürgermeister informiert, dass die Anrainer jährlich informiert werden.

GR Sigrun Klein regt an, wenn eine Räumung nicht von den Anrainern stattfinde, könnte man externe Dienstleister beauftragen und die Räumung den Anrainern in Rechnung stellen.

16.8. Anfrage nach § 63a der OÖ Gemeindeordnung an den Bürgermeister;

Str Klug berichtet, dass im Lilienweg aufgrund der Verkehrsordnung ein Rückschnitt des Zaunes angeordnet wurde. Der Eigentümer wurde darüber informiert, die Frist zur Beseitigung der Mängel sei mittlerweile abgelaufen.

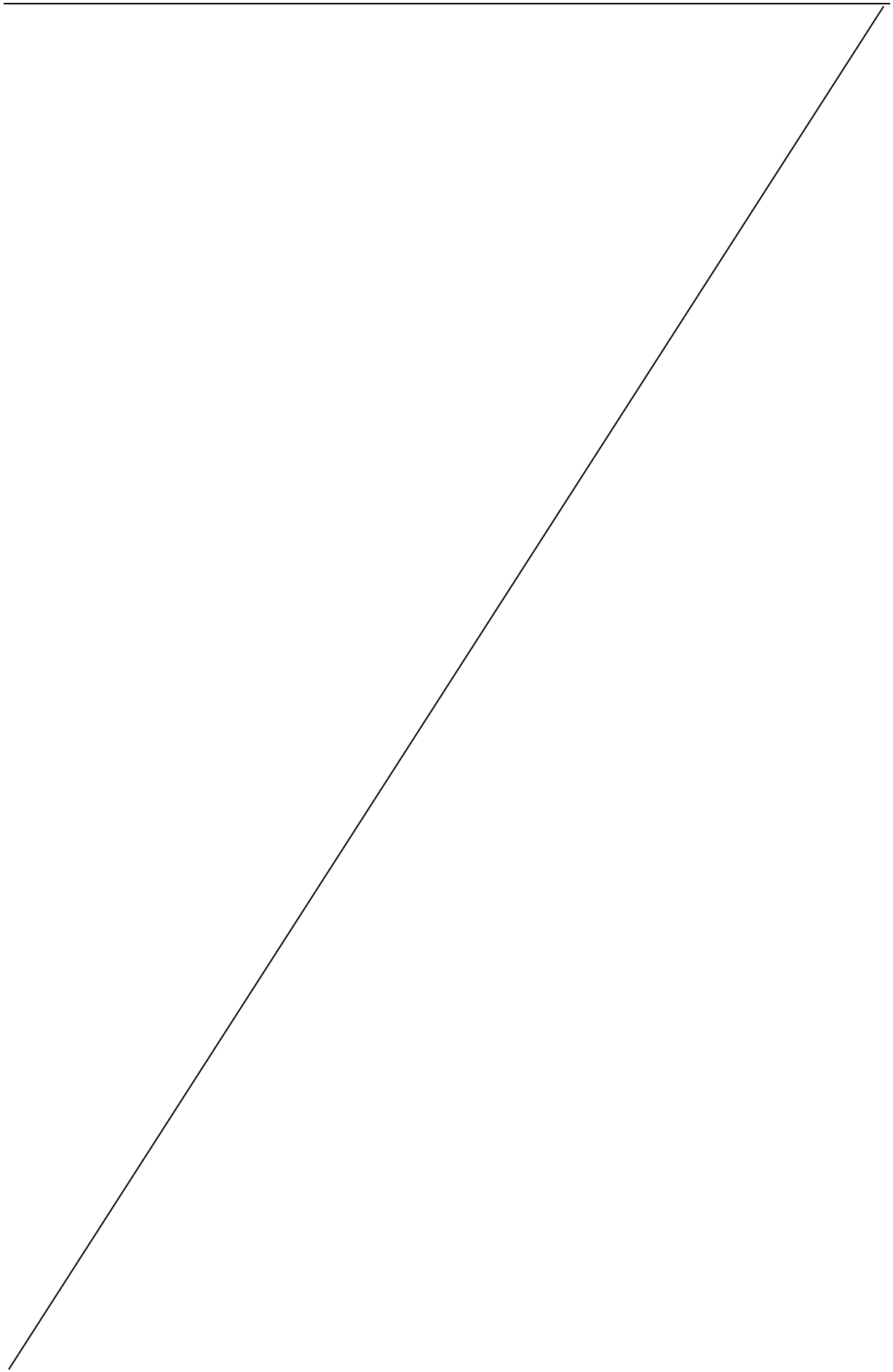
Der Bürgermeister informiert, dass der Zaun geschnitten wurde und dies vom Bauamtsleiter begutachtet und für in Ordnung befunden wurde.

StR Klug gibt an, dass die vorgegebene Höhe von 2,5 m und der Schnitt auf die Grundgrenze bis dato nicht erfolgt sei.

16.9. Ort der Gemeinderatssitzung;

GR Sowinski erkundigt sich nach einer dauerhaften Verlegung der Gemeinderatssitzungen in den Stadtsaal.

Der Bürgermeister gibt an, dass die letzte Sitzung vor der Sommerpause 2024 als Probe für die Technik (Mikrofonsystem) im Stadtsaal stattgefunden habe. Derzeit sei die Organisation und Planung im Sitzungssaal des Schlosses einfacher. Für die nächste Periode, wenn der Gemeinderat auf 37 Personen erweitert werde, seien die Sitzungen des Gemeinderates im Stadtsaal geplant.



Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 04. Juli 2024 (Nr. 3/2024) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

Ca. 20:01 Uhr.

Die Schriftführerin:

Bettina Berghammer, e. h.
18.11.2024

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e. h.
18.11.2024

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 12.12.2024

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.

SPÖ-Fraktion:

GR Marlene Diethör, e. h.

ÖVP-Fraktion:

GR Julia Ringeltaube, e. h.

GRÜNE-Fraktion:

GR DI (FH) Matthias Vietz, e.h.

BFM-Fraktion:

GR Josef Sowinski, e. h.

FPÖ-Fraktion:

GR Sigrun Klein, e. h.